



Stadt Liestal

**Betriebsordnung für die
Videoüberwachung der Velostation
am Bahnhof Liestal**

vom 27.08.2024

in Kraft ab 01.02.2025

Der Stadtrat von Liestal, gestützt auf § 45d des Polizeigesetzes Baselland vom 28.11.1996, beschliesst folgende Betriebsordnung für die Videoüberwachung in der Stadt Liestal:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung der Velostation im Untergeschoss am Bahnhof Liestal

§ 2 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung von Gebäuden und Anlagen der Stadt Liestal gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, Diebstahl und Einbrüchen, bei Straftaten gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Integrität sowie erheblichen Verunreinigungen.

§ 3 Überwachungs-Perimeter

¹ Die Videoüberwachung umfasst mehrere Kameras gemäss Anhang 1.

² Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur das bezeichnete Areal gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement überwacht wird und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

§ 4 Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die folgenden Personen oder Stellen beauftragt:

Stadt Liestal, Bereich Sicherheit/Soziales
Protectas SA, Security Operations Center in Genf und Zürich

² Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 7 befugt.

³ Die Auswertung erfolgt durch die Stadt Liestal. Wird die Auswertung ausnahmsweise durch die Protectas angeordnet, wird sie von der Stadt beaufsichtigt.

⁴ Die technische Wartung erfolgt durch die Protectas SA.

§ 5 Überwachungszeiten Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.

² Es werden an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln angebracht.

§ 6 Aufzeichnung

Aufnahmen werden verschlüsselt übertragen und auf verschlüsselten Speicherkarten in den jeweiligen Kameras aufgezeichnet.

§ 7 Zugriffsberechtigung

- ¹ Zugriff auf die Aufnahmen haben durch den Stadtrat definierte Mitarbeitende der Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal.
- ² Die Aufnahmen sind durch eine passwortgeschützte Cloud vom Zugriff durch Unbefugte geschützt.
- ³ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.
- ⁴ Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 8 Auswertung

Wird ein dem Zweck gemäss § 2 entsprechendes relevantes Ereignis festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Tagen durch den in § 7 bezeichneten Personenkreis auszuwerten.

§ 9 Speicherung und Vernichtung

- ¹ Wird kein dem Zweck gemäss § 2 entsprechendes relevantes Ereignis festgestellt, werden die Aufnahmen nach 14 Tagen gelöscht oder überschrieben.
- ² Führt die Auswertung gemäss § 7 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im § 2 festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
- ³ Bei Feststellung eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses sind die Aufzeichnungen aufzubehalten, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen von den zuständigen Stellen gemäss § 4 aufzubewahren und auf Verlangen den Ermittlungsbehörden zugänglich zu machen.

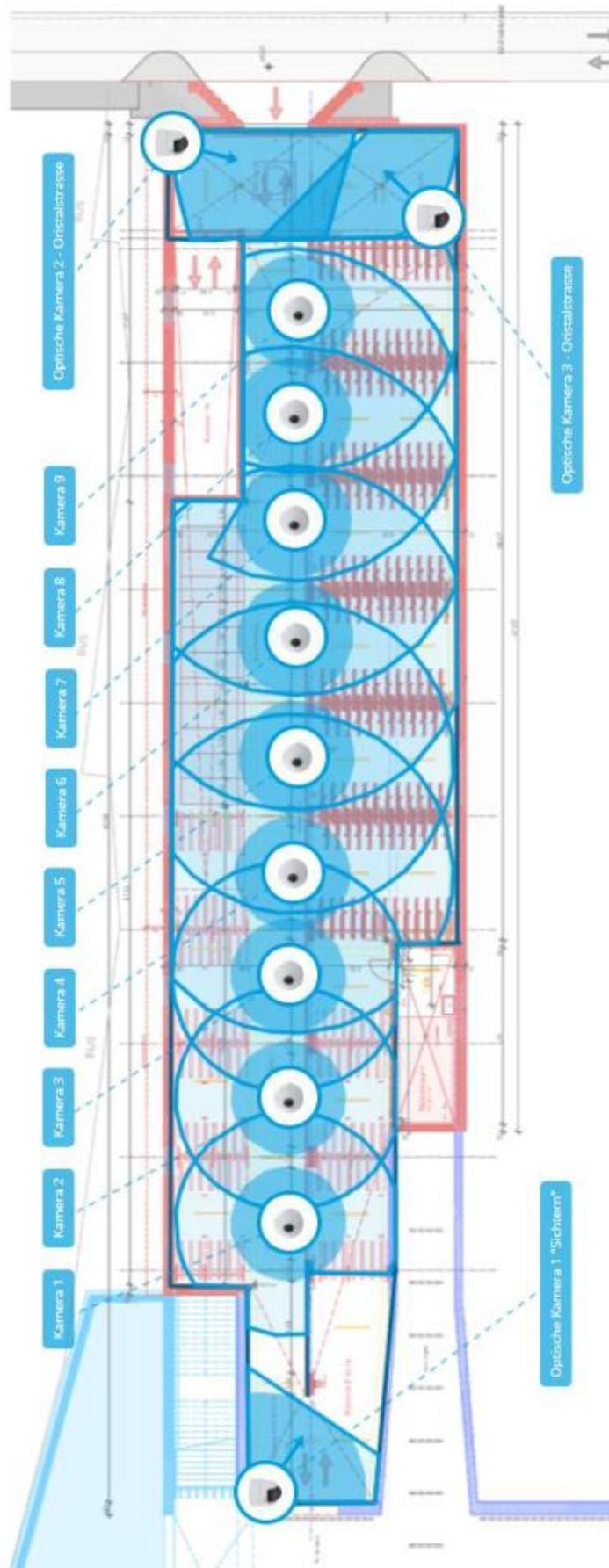
§10 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung durch die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§11 Regelmässige Überprüfung der Betriebsordnung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird jährlich durch den Stadtrat überprüft.

Anhang 1



Anhang
zum Betriebsreglement für die Videoüberwachung
der Velostation am Bahnhof Liestal
Situation - Standorte Videokameras
Stand: 4. Juni 2024

Farblegende
Rot: Stadt Liestal
Blaue: SBB-Infra Viersprachbau
Hellblau: SBB-Infra Viersprachbau
Grün: Kabelkanäle
Orange: Leuchten

